Tatbestandskatalog für Anonymverfügungen

nach der Straßenverkehrsordnung 1960

§ 7 StVO Allgemeine Fahrordnung – Fahrregeln

Das Fahrzeug nicht so weit rechts gelenkt, wie dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie ohne Grund den zweiten oder dritten Fahrstreifen benützt, obwohl der erste und oder der zweite Fahrstreifen frei war.

§ 7 Abs. 1 StVO Euro 70,00

In einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Vor einer Fahrbahnkuppe den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Bei ungenügender Sicht den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Beim Überholtwerden den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Bei Gegenverkehr den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Trotz zweier Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung die Fahrbahnmitte überfahren.

§ 7 Abs. 3 StVO Euro 60,00

Beim Nebeneinanderfahren den Fahrstreifen gewechselt und dabei den übrigen Verkehr behindert.

§ 7 Abs. 3 StVO Euro 60,00

Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand bei starkem Verkehr verboten ist.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer unübersichtlichen Straßenstelle verboten ist.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet verboten ist.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Fahrbahn mit Gleisen von Schienenfahrzeugen verboten ist und es sich dabei um keine Einbahnstraße handelte.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

§ 8 StVO Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

Die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 1 StVO Euro 40,00

Die Nebenfahrbahn entgegen der dem zunächstgelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren, obwohl sich auch durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.

§ 8 Abs. 1 StVO Euro 40,00

An einer in der Mitte der Straße gelegenen Schutzinsel nicht rechts, sondern links vorbeigefahren.

§ 8 Abs. 2 StVO Euro 40,00

Einen Gehsteig benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Einen Gehweg benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Einen Radweg benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Einen Radfahrstreifen benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Einen Geh- und Radweg benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Den dort befindlichen selbstständigen Gleiskörper in der Längsrichtung befahren, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 5 StVO Euro 40,00

§ 9 StVO Verhalten bei Bodenmarkierungen

Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

§ 9 Abs. 1 StVO Euro 80,00

Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche überfahren.

§ 9 Abs. 1 StVO Euro 80,00

Einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das ungehinderte und das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.

§ 9 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Einem Radfahrer, der erkennbar eine Radfahrerüberfahrt benutzen wollte, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.

§ 9 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Das Vorschriftszeichen „HALT“ dadurch missachtet, dass das Fahrzeug nicht an der Haltelinie angehalten wurde.

§ 9 Abs. 4 StVO Euro 60,00

Dieses auf Bodenmarkierungen, die zum Einordnen angebracht sind, abgestellt und dadurch den so gekennzeichneten Straßenteil nicht freigehalten.

§ 9 Abs. 5 StVO Euro 40,00

Sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

§ 9 Abs. 6 StVO Euro 60,00

Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

§ 9 Abs. 6 StVO Euro 60,00

Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

§ 9 Abs. 6 StVO Euro 60,00

Sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger und Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

§ 9 Abs. 6 StVO Euro 60,00

Sich auf dem Fahrstreifen für Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

§ 9 Abs. 6 StVO Euro 60,00

Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten aufgestellt.

§ 9 Abs. 7 StVO Euro 40,00

Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt.

§ 9 Abs. 7 StVO Euro 40,00

§ 11 StVO Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens

---

Die Fahrtrichtung geändert, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

§ 11 Abs. 1 StVO Euro 80,00

Den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

§ 11 Abs. 1 StVO Euro 80,00

Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

§ 11 Abs. 2 StVO Euro 40,00

Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

§ 11 Abs. 2 StVO Euro 40,00

Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

§ 11 Abs. 2 StVO Euro 40,00

Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

§ 11 Abs. 2 StVO Euro 40,00

§ 12 StVO Einordnen

Beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen gelenkt, wobei es sich um keine Einbahnstraße handelte.

§ 12 Abs. 1 StVO Euro 40,00

In einer Einbahnstraße beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den linken Fahrstreifen gelenkt.

§ 12 Abs. 1 StVO Euro 40,00

Beim Einbiegen nach rechts das Fahrzeug nicht auf den rechten Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung gelenkt.

§ 12 Abs. 2 StVO Euro 40,00

Als Lenker eines einspurigen Kraftfahrzeuges zwischen anderen verkehrsbedingt angehaltenen Fahrzeugen vorgefahren, um sich weiter vorne aufzustellen, obwohl dafür nicht genügend Platz war oder ein Einbieger behindert wurde.

§ 12 Abs. 5 StVO Euro 40,00

§ 13 StVO Einbiegen

Nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen.

§ 13 Abs. 1 StVO Euro 40,00

Nach links nicht in weitem Bogen eingebogen.

§ 13 Abs. 1 StVO Euro 40,00

§ 14 StVO Umkehren und Rückwärtsfahren

Im Bereich des Vorschriftszeichens „Einbiegen nach links verboten“ umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

Im Bereich des Vorschriftszeichens „Umkehren verboten“ umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

Im Bereich des Vorschriftszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

Auf einer engen Straßenstelle umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. b StVO Euro 40,00

Auf einer unübersichtlichen Straßenstelle umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. b StVO Euro 40,00

Bei starkem Verkehr umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. c StVO Euro 40,00

Auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet, außerhalb einer geregelten Kreuzung umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. d StVO Euro 40,00

§ 15 StVO Überholen

Ein Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht angezeigt hatte, nach links einzubiegen und das Fahrzeug links eingeordnet hatte, links anstatt rechts überholt.

§ 15 Abs. 2 lit. a StVO Euro 60,00

Ein Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht angezeigt hatte, zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und das Fahrzeug links eingeordnet hatte, links anstatt rechts überholt.

§ 15 Abs. 2 lit. a StVO Euro 60,00

Auf einer Straße mit Gegenverkehr ein Schienenfahrzeug links überholt, obwohl der Abstand zwischen ihm und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß war, um rechts überholen zu können.

§ 15 Abs. 2 lit. b StVO Euro 40,00

Als überholendes Fahrzeug den bevorstehenden Überholvorgang nach § 11 über den Wechsel des Fahrstreifens und nach § 22 über die Abgabe von Warnzeichen nicht rechtzeitig angezeigt.

§ 15 Abs. 3 StVO Euro 40,00

§ 16 StVO Überholverbote

Ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert/gefährdet wurden.

§ 16 Abs. 1 lit. a StVO Euro 60,00

Ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war.

§ 16 Abs. 1 lit. a StVO Euro 60,00

Ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied der beiden Fahrzeuge für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.

§ 16 Abs. 1 lit. b StVO Euro 60,00

Ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

§ 16 Abs. 1 lit. c StVO Euro 60,00

Auf einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 1 lit. d StVO Euro 60,00

Unmittelbar vor einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 1 lit. d StVO Euro 60,00

Auf einer nicht geregelten Radfahrerüberfahrt ein Fahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 1 lit. d StVO Euro 60,00

Vor einer nicht geregelten Radfahrerüberfahrt ein Fahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 1 lit. d StVO Euro 60,00

Auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 2 lit. a StVO Euro 80,00

Auf einer ungeregelten Kreuzung ein mehrspuriges Fahrzeug überholt, obwohl die Kreuzung nicht auf einer Vorrangstraße durchfahren wurde.

§ 16 Abs. 2 lit. c StVO Euro 80,00

§ 17 StVO Vorbeifahren

Beim Vorbeifahren an einem Fahrzeug andere Straßenbenützer behindert.

§ 17 Abs. 1 StVO Euro 40,00

An einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug links vorbeigefahren, obwohl der Abstand zwischen ihm und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß war.

§ 17 Abs. 1 StVO Euro 40,00

An einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug vorbeigefahren, wodurch einsteigende und aussteigende Personen behindert wurden.

§ 17 Abs. 2 StVO Euro 40,00

An einem in einer Haltestelle anhaltenden Omnibus des Schienenersatzverkehrs vorbeigefahren, wodurch einsteigende und aussteigende Personen behindert wurden.

§ 17 Abs. 2 StVO Euro 40,00

An einem in einer Haltestelle anhaltenden Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs vorbeigefahren, wodurch einsteigende und aussteigende Personen behindert wurden.

§ 17 Abs. 2 StVO Euro 40,00

Das Kraftfahrzeug an einem Fahrzeug mit hinten angebrachter gelbroter Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern, bei dem die Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet waren, vorbeigelenkt.

§ 17 Abs. 2a StVO Euro 60,00

An einem Fahrzeug, welches vor einem Schutzweg angehalten hatte, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, vorbeigefahren.

§ 17 Abs. 3 StVO Euro 80,00

An einem Fahrzeug, welches vor einer Radfahrerüberfahrt angehalten hatte, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, vorbeigefahren.

§ 17 Abs. 3 StVO Euro 80,00

§ 18 StVO Hintereinanderfahren

Zu einem vor Ihnen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre.

§ 18 Abs. 1 StVO Euro 80,00

Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert wurde.

§ 18 Abs. 3 StVO Euro 50,00

Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf dem Schutzweg behindert wurde.

§ 18 Abs. 3 StVO Euro 50,00

Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Radfahrerüberfahrt behindert wurde.

§ 18 Abs. 3 StVO Euro 50,00

Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Gleisanlage behindert wurde.

§ 18 Abs. 3 StVO Euro 50,00

§ 19 StVO Vorrang

Als Wartepflichtiger durch Einbiegen bzw. Kreuzen den Vorrang eines von rechts kommenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen bzw. zum Ablenken eines Fahrzeuges genötigt wurde.

§ 19 Abs. 7 i. V. m. § 19 Abs. 1 StVO Euro 80,00

Als Wartepflichtiger durch Einbiegen bzw. Kreuzen den Vorrang eines Einsatzfahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen bzw. zum Ablenken eines Fahrzeuges genötigt wurde.

§ 19 Abs. 7 i. V. m. § 19 Abs. 2 StVO Euro 80,00

Als Wartepflichtiger durch Kreuzen oder Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen „VORRANG GEBEN“ befindet, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. zum Ablenken genötigt.

§ 19 Abs. 7 i. V. m. § 19 Abs. 4 StVO Euro 80,00

Als Wartepflichtiger durch Kreuzen oder Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeaus fahrenden, die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. zum Ablenken genötigt.

§ 19 Abs. 7 i. V. m. § 19 Abs. 5 StVO Euro 80,00

Als Wartepflichtiger durch Kreuzen oder Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem rechts einbiegenden Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. Ablenken genötigt.

§ 19 Abs. 7 i. V. m. § 19 Abs. 5 StVO Euro 80,00

Als Wartepflichtiger durch Kreuzen oder Einbiegen auf der Kreuzung einem Fahrzeug, das sich im fließenden Verkehr befunden hat, nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. Ablenken genötigt.

§ 19 Abs. 7 i. V. m. § 19 Abs. 6 StVO Euro 80,00

§ 20 Abs. 2 StVO Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet überschritten

bis 20 km/h Euro 50,00

Bei einer Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h im Ortsgebiet kommt eine Anonymverfügung nicht in Betracht.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Freilandstraßen oder von 130 km/h auf Autobahnen überschritten:

bis 10 km/h Euro 30,00

von 11 km/h bis 19 km/h Euro 50,00

von 20 km/h bis 25 km/h Euro 70,00

von 26 km/h bis 30 km/h Euro 90,00

von 31 km/h bis 35 km/h Euro 110,00

von 36 km/h bis 40 km/h Euro 150,00

Bei einer Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h kommt eine Anonymverfügung nicht in Betracht.

§ 23 StVO Halten und Parken

Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde.

§ 23 Abs. 1 StVO Euro 35,00

Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.

§ 23 Abs. 1 StVO Euro 35,00

Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde.

§ 23 Abs. 1 StVO Euro 35,00

Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.

§ 23 Abs. 1 StVO Euro 35,00

Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.

§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.

§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.

§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel der Fahrbahn zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.

§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

Dieses in einer Wohnstraße außerhalb der dafür gekennzeichneten Stelle geparkt.

§ 23 Abs. 2 a StVO Euro 35,00

Das Fahrzeug vor einer Hauseinfahrt gehalten und ist nicht im Fahrzeug verblieben.

§ 23 Abs. 3 StVO Euro 35,00

Das Fahrzeug vor einer Grundstückseinfahrt gehalten und ist nicht im Fahrzeug verblieben.

§ 23 Abs. 3 StVO Euro 35,00

§ 24 StVO Halte- und Parkverbote

Im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. a StVO Euro 35,00

Im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN – Ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen“ gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. a StVO Euro 50,00

Auf einer engen Stelle der Fahrbahn gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

Im Bereich einer Fahrbahnkuppe gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

Im Bereich einer unübersichtlichen Kurve gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

Auf einem Schutzweg gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. c StVO Euro 35,00

Auf einer Radfahrerüberfahrt gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. c StVO Euro 35,00

Innerhalb von 5 m vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. c StVO Euro 35,00

Innerhalb von 5 m vor einer nicht durch Lichtzeichen geregelten Radfahrerüberfahrt gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. c StVO Euro 35,00

Im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. d StVO Euro 35,00

Im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels innerhalb von 15 Meter vor und nach der Haltestellentafel während der Betriebszeit gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. e StVO Euro 35,00

Auf einer Vorrangstraße außerhalb des Ortsgebietes bei Sichtbehinderung gehalten und es sich um einen Straßenteil gehandelt hat, der für das Abstellen von Fahrzeugen nicht bestimmt war.

§ 24 Abs. 1 lit. h StVO Euro 35,00

In einer Fußgängerzone gehalten und nicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO gegeben waren.

§ 24 Abs. 1 lit. i StVO Euro 35,00

Auf einem Radfahrstreifen gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. k StVO Euro 35,00

Auf einem Radweg gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. k StVO Euro 35,00

Auf einem Gehweg gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. k StVO Euro 35,00

Auf einem Rad- und Gehweg gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. k StVO Euro 35,00

Auf einer Sperrfläche gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. m StVO Euro 35,00

Auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten.

§ 24 Abs. 1 lit. n StVO Euro 35,00

Dieses auf einem Gehsteig abgestellt und dadurch einen Fußgänger an der Benützung eines Gehsteiges gehindert.

§ 24 Abs. 1 lit. o StVO Euro 35,00

Im Bereich des Vorschriftszeichen „PARKEN VERBOTEN“ geparkt.

§ 24 Abs. 3 lit. a StVO Euro 35,00

Auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet war, geparkt.

§ 24 Abs. 3 lit. a StVO Euro 35,00

Vor einer Hauseinfahrt geparkt.

§ 24 Abs. 3 lit. b StVO Euro 35,00

Vor einer Grundstückseinfahrt geparkt.

§ 24 Abs. 3 lit. b StVO Euro 35,00

Auf Gleisen von Schienenfahrzeugen geparkt.

Parkverbot Fahrstreifen für Omnibusse.

§ 24 Abs. 3 lit. c StVO Euro 35,00

Auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt.

§ 24 Abs. 3 lit. c StVO Euro 35,00

Auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei geblieben sind, geparkt.

§ 24 Abs. 3 lit. d StVO Euro 35,00

Welches ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheimen geparkt, obwohl dies in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 StVO sowie sonst von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist.

§ 24 Abs. 3 lit. f StVO Euro 35,00

Während der Dunkelheit auf einer Vorrangstraße außerhalb des Ortsgebietes geparkt.

§ 24 Abs. 3 lit. g StVO Euro 35,00

Vor einer Tankstelle geparkt, obwohl diese nicht durch bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt gewesen ist.

§ 24 Abs. 3 lit. h StVO Euro 35,00

Welches ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t aufweist, im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheimen geparkt, obwohl dies in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist und es sich auch nicht um einen Parkstreifen oder Parkfläche für Omnibusse gehandelt hat.

§ 24 Abs. 3 lit. i StVO Euro 35,00

§ 26a StVO Omnibus Abfahrt von Haltestelle

Dieses gelenkt und dabei einem Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs, welcher im Ortsgebiet mit dem Fahrtrichtungsanzeiger die Abfahrt von einer gekennzeichneten Haltestelle angezeigt hat, die ungehinderte Abfahrt aus der Haltestelle nicht ermöglicht.

§ 26 a Abs. 2 StVO Euro 35,00

§ 28 StVO Schienenfahrzeuge

Beim Herannahen eines Schienenfahrzeuges die Gleise nicht so rasch wie möglich verlassen, um dem Schienenfahrzeug Platz zu machen.

§ 28 Abs. 2 StVO Euro 35,00

Dieses abgestellt und sind beim Halten auf Gleisen von Schienenfahrzeugen nicht im Fahrzeug verblieben, um die Gleise so rasch wie möglich zu verlassen, um einem Schienenfahrzeug Platz zu machen.

§ 28 Abs. 2 StVO Euro 35,00

§ 29a StVO Kinder auf der Fahrbahn

Einem Kind, das die Fahrbahn überqueren wollte, nicht das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglicht.

§ 29 a Abs. 1 StVO Euro 40,00

§ 37 StVO Armzeichen

Das Armzeichen „HALT“ (ein Arm senkrecht nach oben) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.

§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „HALT“ (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Schutzweg angehalten.

§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „HALT“ (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Radfahrerüberfahrt angehalten.

§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „HALT“ (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Haltelinie angehalten.

§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „HALT“ (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.

§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

Das Armzeichen „HALT“ (ein Arm quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.

§ 37 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „HALT“ (ein Arm quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.

§ 37 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Das Armzeichen „HALT“ (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.

§ 37 Abs. 3 StVO Euro 60,00

Bei einer Kreuzung das Armzeichen „HALT“ (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.

§ 37 Abs. 3 StVO Euro 60,00

§ 38 StVO Lichtzeichen

Trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

§ 38 Abs. 1 lit. a StVO Euro 50,00

Trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

§ 38 Abs. 1 lit. b StVO Euro 50,00

Trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

§ 38 Abs. 1 lit. b StVO Euro 50,00

Trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht vor der Kreuzung (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

§ 38 Abs. 1 lit. c StVO Euro 50,00

Trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht vor dem Lichtzeichen (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

§ 38 Abs. 1 lit. d StVO Euro 50,00

Beim Lichtzeichen „FREIE FAHRT“ in die Kreuzung eingefahren, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen hat.

§ 38 Abs. 4 StVO Euro 50,00

Trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß§ 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, nicht zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt oder wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, nicht gefährdet wurden.

§ 38 Abs. 5 StVO i. V. m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO Euro 60,00

Trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Schutzweg oder vor einer Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, nicht zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt oder wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, nicht gefährdet wurden.

§ 38 Abs. 5 StVO i. V. m. § 38 Abs. 1 lit. b StVO Euro 60,00

Trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der Kreuzung (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, nicht zu unvermitteltem Bremsen

oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt oder wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, nicht gefährdet wurden.

§ 38 Abs. 5 StVO i. V. m. § 38 Abs. 1 lit. c StVO Euro 60,00

Trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Lichtzeichen (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, nicht zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt oder wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, nicht gefährdet wurden.

§ 38 Abs. 5 StVO i. V. m. § 38 Abs. 1 lit. d StVO Euro 60,00

§ 46 StVO Autobahnen

Beim Abfahren von der Autobahn eine Abfahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Abfahrt gekennzeichnet war.

§ 46 Abs. 2 StVO Euro 60,00

Beim Zufahren auf die Autobahn eine Zufahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Zufahrt gekennzeichnet war.

§ 46 Abs. 2 StVO Euro 60,00

§ 52 StVO Vorschriftszeichen

Trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot“ befahren.

§ 52 a Z. 1 StVO Euro 40,00

Trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen), ausgenommen Anrainer, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

§ 52 a Z. 1 StVO Euro 40,00

Trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot“, ausgenommen Busse und Taxi, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

§ 52 a Z. 1 StVO Euro 40,00

Das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet.

§ 52 a Z. 2 StVO Euro 80,00

Das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“, ausgenommen Radfahrer, nicht beachtet.

§ 52 a Z. 2 StVO Euro 80,00

Das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einbiegen nach links verboten“ nicht beachtet.

§ 52 a Z. 3 lit. a StVO Euro 40,00

Das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einbiegen nach rechts verboten“ nicht beachtet.

§ 52 a Z. 3 lit. b StVO Euro 40,00

Das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ nicht beachtet und sind in die Engstelle trotz Gegenverkehrs eingefahren.

§ 52 a Z. 5 StVO Euro 40,00

Das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens fortgesetzt.

§ 52 b Z. 15 StVO Euro 40,00

Das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „HALT“ dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht an einer Stelle angehalten haben, von der aus gute Übersicht besteht, sondern sind ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren.

§ 52 c Z. 24 StVO Euro 60,00

§ 52 lit. a 10a StVO Geschwindigkeitsbeschränkungen

Die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten.

§ 52 lit. a 10a StVO

bis 20 km/h Euro 50,00

Bei einer Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h kommt eine Anonymverfügung nicht in Betracht.

Die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 und 130 km/h überschritten.

§ 52 lit. a 10a StVO

bis 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 19 km/h	Euro 50,00
von 20 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

Bei einer Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h kommt eine Anonymverfügung nicht in Betracht.

§ 52 lit. a 11a StVO Zonenbeschränkung

Die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten.

§ 52 lit. a 11 a StVO

bis 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 19 km/h	Euro 50,00
von 20 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

Bei einer Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen kommt eine Anonymverfügung nicht in Betracht.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h innerhalb eines Ortsgebietes kommt eine Anonymverfügung nicht in Betracht.

§ 53 StVO Hinweiszeichen

Den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Fahrzeug in der Längsrichtung befahren.

§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO Euro 40,00

Den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ mit dem Zusatz „Gilt nicht für Radfahrer“ und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in der Längsrichtung befahren.

§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO Euro 40,00

Den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ mit dem Zusatz „Gilt nicht für Radfahrer, Taxi und Rettungsfahrzeuge“ und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in der Längsrichtung befahren.

§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO Euro 40,00

§ 69 StVO Motorfahrräder

Dieses vorschriftswidrig neben einem anderen Motorfahrrad gelenkt.

§ 69 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

Dieses vorschriftswidrig neben einem Fahrrad gelenkt.

§ 69 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

Mit diesem ohne zwingenden Grund dieselbe Straße innerhalb eines örtlichen Bereichs mehrmals hintereinander befahren.

§ 69 Abs. 2 lit. c StVO Euro 40,00

§ 76a StVO Fußgängerzone

Die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist.

§ 76 a Abs. 1 StVO Euro 40,00

Die Fußgängerzone schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befahren.

§ 76 a Abs. 6 StVO Euro 40,00

Die durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO gekennzeichnete Wohnstraße, ohne zu- oder abzufahren, durchfahren.

§ 76 b Abs. 3 StVO Euro 40,00

Die durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO gekennzeichnete Wohnstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befahren.

§ 76 b Abs. 3 StVO Euro 40,00

Kurzparkzonen-Überwachungs-VO

Dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone zum Halten oder Parken aufgestellt, ohne das Fahrzeug mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen zu haben.

§ 2 Abs. 1 Z. 1

Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

Dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone zum Halten oder Parken aufgestellt, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Aufstellung zu entfernen.

§ 2 Abs. 1 Z. 2

Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

Stmk. Parkgebührengesetz

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung der Stadtgemeinde < vom < zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt, ohne die vorgeschriebene Parkgebühr mittels Parkschein entrichtet zu haben und dadurch die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Gemeinde? Euro 35,00

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung der Stadtgemeinde < vom < zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt und die durch die entrichtete Gebühr zulässige Parkdauer überschritten und haben Sie dadurch für den Überschreitungszeitraum die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Gemeinde? Euro 35,00

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung der Stadtgemeinde < vom < zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt und durch falsches Markieren des Zeitpunktes des Abstellens bzw. des Parkens die zulässige Parkdauer überschritten und haben dadurch die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Gemeinde? Euro 35,00

Nach dem Kraftfahrgesetz 1967

§ 98 KFG Bauartgeschwindigkeiten

Die durch Verordnung im § 58 KDV festgelegten Höchstgeschwindigkeiten für Fahrzeuge und Kraftwagenzüge der jeweiligen Bauart überschritten.

§ 98 Abs. 1 KFG i. V. m. § 58 KDV

bis 19 km/h	Euro 50,00
von 20 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

Bei einer Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h kommt eine Anonymverfügung nicht in Betracht.

§ 99 KFG Beleuchtung von Fahrzeugen

Bei Dämmerung nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.

§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

Bei Dunkelheit nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.

§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

Bei Nebel nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.

§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

Bei Schneefall nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.

§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

Bei Regen nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.

§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

Nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl bereits Dämmerung herrschte und Sie Abblendlicht verwenden hätten müssen.

§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

Nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl bereits Dunkelheit herrschte und Sie Abblendlicht verwenden hätten müssen.

§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

Nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Nebel herrschte und Sie Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.

§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

Nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Schneefall herrschte und Sie Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.

§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

Nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Regen herrschte und Sie Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.

§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

Die Nebelscheinwerfer verwendet, obwohl keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorlag und es sich bei der befahrenen Straße um keine enge oder kurvenreiche Straße handelte.

§ 99 Abs. 5 KFG Euro 30,00

Die Nebelschlussleuchte verwendet, obwohl keine Sichtbehinderung vorlag.

§ 99 Abs. 5 KFG Euro 30,00

Während des Fahrens mit einem einspurigen Kraftrad das Abblendlicht nicht verwendet.

§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

Unterlassen des Lenkers eines Kraftfahrwagens oder eines mehrspurigen Kraftrades, tagsüber Abblendlicht, Nebenlicht, sofern dieses mit in die Fahrzeugfront integrierten Nebenscheinwerfern ausgestrahlt wird, oder spezielles tagfahrlicht zu verwenden

§ 99 Abs. 5a KFG Euro 25,00

Nach der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 1961

Eisenbahnkreuzungsverordnung

Auf einer Eisenbahnkreuzung überholt, obwohl dies verboten ist.

§ 16 Abs. 2 lit. a Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/196 Euro 50,00

Ein mehrspuriges Kraftfahrzeug innerhalb von 80 Meter vor einer Eisenbahnkreuzung überholt.

§ 16 Abs. 2 lit. b Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

An der Eisenbahnkreuzung, vor der das Verkehrszeichen „Halt“ angebracht war, nicht bei der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie angehalten.

§ 17 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

An der Eisenbahnkreuzung, vor der das Verkehrszeichen „Halt“ angebracht war, nicht an einer mindestens 3 Meter vom nächsten Gleis entfernten Stelle angehalten, von der aus gute Übersicht bestand.

§ 17 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

An einer durch Schrankenanlagen gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht vor den Schranken angehalten, obwohl das Rotlicht ein Schließen der Schrankenbäume ankündigte. Sie hätten Ihr Fahrzeug auf Grund Ihrer Fahrgeschwindigkeit und Ihres Abstandes von der Eisenbahnkreuzung leicht und gefahrlos anhalten können.

§ 18 Abs. 2 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

An einer durch Schrankenanlagen gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht vor den Schranken angehalten, obwohl sich die Schrankenbäume abwärts bewegten.

§ 18 Abs. 2 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

An einer durch Schrankenanlagen gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht vor den nur über einen Teil der Fahrbahn geschlossenen Schranken angehalten.

§ 18 Abs. 2 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

Eine durch Schrankenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl die Schrankenbäume noch nicht vollkommen geöffnet waren.

§ 18 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

Eine durch Schrankenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl nach Öffnen der Schrankenbäume das rote Licht noch nicht erloschen war.

§ 18 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

An einer durch eine Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung bei Aufleuchten des gelben Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

§ 19 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

Eine durch Lichtzeichenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl das rote Licht der Lichtzeichenanlage noch nicht erloschen war.

§ 19 Abs. 2 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

An einer durch eine Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht vor der Lichtzeichenanlage angehalten, obwohl bei der Lichtzeichenanlage das Straßenverkehrszeichen „Halt“ angebracht war.

§ 19 Abs. 4 Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961 Euro 50,00

Nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997

Überschreitung der im Sanierungsgebiet erlaubten Höchstgeschwindigkeiten

§ 30 Abs. 4 IG-L, BGBl. Nr. 115/1997 i. V. m. VO des Landeshauptmannes der Steiermark

bis 19 km/h ..... Euro 50,00

von 20 km/h bis 25 km/h ..... Euro 70,00

von 26 km/h bis 30 km/h ..... Euro 90,00

von 31 km/h bis 35 km/h ..... Euro 110,00

von 36 km/h bis 44 km/h ..... Euro 150,00

Anm.: in der Fassung GZ S. 507/2006

Nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 1979

Ergänzung für die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 12. November 1990 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt, ohne die vorgeschriebene Parkgebühr mittels Parkschein entrichtet zu haben und dadurch die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 12. November 1990 Euro 35,00

Das Kfz im genannten Bereich, der mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 12. November 1990 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt und die durch die entrichtete Gebühr zulässige Parkdauer überschritten und haben Sie dadurch für den Überschreitungszeitraum die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 12. November 1990 Euro 35,00

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 12. November 1990 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt und durch falsches Markieren des Zeitpunktes des Abstellens bzw. des Parkens die zulässige Parkdauer überschritten und haben dadurch die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 12. November 1990 Euro 35,00

Stadtgemeinde Kapfenberg

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 22. November 1990 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt, ohne die vorgeschriebene Parkgebühr mittels Parkschein entrichtet zu haben und dadurch die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom22. November 1990 Euro 35,00

Das Kfz im genannten Bereich, der mit der Verordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom22. November 1990 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt und die durch die entrichtete Gebühr zulässige Parkdauer überschritten und haben Sie dadurch für den Überschreitungszeitraum die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom22. November 1990 Euro 35,00

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 22. November 1990 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt und durch falsches Markieren des Zeitpunktes des Abstellens bzw. des Parkens die zulässige Parkdauer überschritten und haben dadurch die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom22. November 1990 Euro 35,00

Stadtgemeinde Mariazell

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 1. Mai 2000 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt, ohne die vorgeschriebene Parkgebühr mittels Parkschein entrichtet zu haben und dadurch die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 1. Mai 2000 Euro 35,00

Das Kfz im genannten Bereich, der mit der Verordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 1. Mai 2000 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt und die durch die entrichtete Gebühr zulässige Parkdauer überschritten und haben Sie dadurch für den Überschreitungszeitraum die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 1. Mai 2000 Euro 35,00

Das Kfz im genannten Bereich, der mit Verordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 1. Mai 2000 zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt und durch falsches Markieren des Zeitpunktes des Abstellens bzw. des Parkens die zulässige Parkdauer überschritten und haben dadurch die Parkgebühr hinterzogen bzw. verkürzt.

§ 6 Stmk. Parkgebührengesetz i. V. m. der Verordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 1. Mai 2000 Euro 35,00